
Mandanten-Information für Vereine

Im März 2016

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

bestimmte „**außerordentliche Einkünfte**“ dürfen begünstigt besteuert werden. Wir zeigen anhand eines Stiftungsvorstands, wann die Tarifiermäßigung bei Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit greift. Zudem stellen wir Ihnen vor dem Hintergrund des Pflegenotstands eine Entscheidung zu **steuerfreien Pflegeleistungen** vor. Im **Steuertipp** zeigen wir, warum Sie bei Festen von **Eintrittsspenden** absehen sollten.

Fünftelregelung

Ermäßigte Besteuerung von Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit

Gemeinnützige Organisationen sind nach dem **Gebot der Selbstlosigkeit** gehalten, keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen. Dies betrifft vor allem Organisationen, die Vorstandsmitglieder auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags beschäftigen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einem Fall befasst, in dem der Lohnzahlungszeitraum verlängert worden war, so dass sich der Durchschnittsbetrag der Bezüge reduzierte.

Der Kläger war Vorstand einer als gemeinnützig anerkannten Stiftung, die sich überwiegend aus Spenden finanzierte; mit der Stiftung bestand ein Dienstvertrag. In seiner Steuererklärung deklarierte er seine Tätigkeitsvergütung als ermäßigt zu steuernden **Arbeitslohn für mehrere Jahre**. Der Lohnzahlungszeitraum sei ausnahmsweise und mit seinem Einverständnis von zwölf auf

14 Monate erweitert worden. Dadurch sei der monatliche Durchschnittsbetrag seiner Bezüge um mehr als 10 % reduziert worden. Der BFH gestand ihm die ermäßigte Besteuerung zu.

Als ermäßigt zu steuernde **außerordentliche Einkünfte** kommen insbesondere Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten in Betracht. Eine Tätigkeit ist mehrjährig, soweit sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst. Bei Arbeitnehmern gilt jede Vergütung für eine Tätigkeit, die sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst, als atypisch zusammengeballt und damit „außerordentlich“ im Sinne des Gesetzes. Die Entlohnung muss aber für sich betrachtet zweckbestimmtes Entgelt für eine mehrjährige Tätigkeit sein. Diese Zweckbestimmung kann sich entweder aus dem Anlass der Zuwendung oder aus den übrigen Umständen ergeben.

In dieser Ausgabe

- Fünftelregelung:** Ermäßigte Besteuerung von Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit..... 1
- Werkstattverhältnis:** Müssen Werkstätten für behinderte Menschen den Mindestlohn zahlen?2
- Zuwendungsrecht:** Woraus ergibt sich der Anspruch auf eine Förderung durch den Bund?2
- Vorstand:** Haftungsbeschränkung durch Satzungsbestimmung zulässig?3
- Pflegenotstand:** Wenn Vereinsmitglieder Pflegeleistungen erbringen3
- Verkehrssicherungspflicht:** Haftungsgefahren trotz Erfüllung von DIN-Normen.....4
- Steuertipp:** Sind Eintrittsspenden eine alternative Finanzierungsform?.....4

Nach Auffassung des BFH gab es für die aus der Verlängerung des Lohnzahlungszeitraums resultierende Zusammenballung des Arbeitslohns **wirtschaftlich vernünftige Gründe**. Der Lohnzahlungszeitraum war aufgrund der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben einverständlich verlängert worden.

Hinweis: Anders als bei Selbständigen setzt die ermäßigte Besteuerung bei Arbeitnehmern nicht voraus, dass es sich um einmalige (Sonder-)Einkünfte handelt, die für die konkrete Berufstätigkeit unüblich sind und nicht regelmäßig anfallen.

Vergütungen von Vorstandsmitgliedern sind immer wieder Streitpunkt bei Betriebsprüfungen. Wir beraten Sie gerne im Vorfeld zu den Gestaltungsmöglichkeiten.

Werkstattverhältnis

Müssen Werkstätten für behinderte Menschen den Mindestlohn zahlen?

Seit Anfang 2015 gilt das **Mindestlohngesetz**, wonach Arbeitnehmer nicht weniger als 8,50 € je Zeitstunde verdienen dürfen. Wann sich behinderte Menschen mit deutlich weniger zufrieden geben müssen, geht aus einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Kiel (ArbG) hervor.

Der Kläger war auf der Grundlage eines Werkstattvertrags in der **Werkstatt eines Hilfswerks** tätig. Dort war er in der Arbeitsgruppe „Gemüsebau“ beschäftigt, wo er Gemüse anbaute und nach einer intensiven Einweisung selbständig auslieferte. Bei einer Arbeitszeit von 38,5 Stunden erhielt er eine Nettovergütung von 216,75 €, was einem Stundenlohn von 1,49 € entsprach. Mit seiner Klage begehrte er den Mindestlohn von 8,50 €/Stunde.

Das ArbG ist ihm nicht gefolgt, weil der Mindestlohn nur **Arbeitnehmern** zustehe. Ein Arbeitsverhältnis habe schon deshalb nicht bestanden, weil ein Werkstattvertrag im Sinne des Schwerbehindertenrechts vorgelegen habe. Ein Arbeitsverhältnis sei ein Austauschverhältnis zwischen weisungsgebundener Arbeit und Vergütung. Im Gegensatz dazu komme bei einem Werkstattverhältnis als maßgeblicher Aspekt noch die Betreuung und Anleitung des schwerbehinderten Menschen hinzu. Eine Werkstatt für behinderte Menschen sei eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das selbige.

Ein Arbeitsverhältnis liege erst vor, wenn der schwerbehinderte Mensch wie ein Arbeitnehmer auch in quantitativer Hinsicht wirtschaftlich verwertbare Leistungen erbringe. Der Hauptzweck

seiner Beschäftigung müsse also das Erbringen wirtschaftlicher Leistungen und nicht die Teilhabe am und die Eingliederung in das Arbeitsleben sein. Laut ArbG stehe der Kläger bei dem Hilfswerk in einem **arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis** und nicht in einem Arbeitsverhältnis. Da das Mindestlohngesetz nur Anwendung auf Arbeitnehmer findet, sind arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnisse nicht erfasst.

Hinweis: Die Werkstätten zahlen aus ihrem Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt. Es setzt sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften behinderten Menschen im Berufsbildungsbereich zuletzt leistet, und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammen. Diese spezielle Regelung ist im für Werkstattverträge geltenden Schwerbehindertenrecht enthalten und geht dem Mindestlohngesetz vor.

Zuwendungsrecht

Woraus ergibt sich der Anspruch auf eine Förderung durch den Bund?

Viele Sportverbände sind für ihren Betrieb von Zuwendungen des Bundes abhängig. Das Verwaltungsgericht Köln (VG) hat geklärt, welche Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssen.

Geklagt hatte ein Bundesverband, der unter anderem American Football förderte. Für die Finanzierung von Maßnahmen hatte er vergeblich Bundeszuwendungen beantragt. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsamts fehlte das erforderliche **erhebliche Bundesinteresse** an der Förderung. Darüber hinaus verfüge der Verband über ausreichende Mittel, um seine Finanzierung selbst sicherzustellen.

Das VG teilte die Auffassung des Bundesverwaltungsamts. Der Antrag des Verbands sei zu Recht abgelehnt worden; das ergebe sich aus dem subventionsrechtlichen **Grundsatz der Subsidiarität**. Dieser Grundsatz besage, dass der Zuwendungsgeber seine Zuwendungen nur in dem Umfang zur Verfügung stelle, wie dies zur Erfüllung öffentlicher Zwecke unabdingbar sei. Verknüpft damit seien die sich aus dem Haushaltsrecht ergebenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Notwendigkeit der Ausgaben. Danach habe der Zuwendungsempfänger den Zuwendungszweck in erster Linie mit Eigenmitteln zu finanzieren. Verfügt er weder über ausreichende Eigenmittel noch über genügend von dritter Seite zufließende Mittel, um den Zweck erfüllen zu können, kommt nach Ansicht

der Richter ergänzend eine Zuwendung in Betracht. Die Leistungen des Bundes dürfen nur bestehende **Finanzierungslücken** schließen helfen. Im Streitfall hatte das Präsidium umfangreiche Geldmittel als Vergütung erhalten, worin ebenfalls ein Indiz für die fehlende Erforderlichkeit gesehen wurde.

Vorstand

Haftungsbeschränkung durch Satzungsbestimmung zulässig?

Der Vereinsvorstand kann bei Fehlern sowohl vom Verein als auch von Außenstehenden auf **Schadenersatz** in Anspruch genommen werden. Ehrenamtlich tätige (Vorstands-)Mitglieder sind bei leichter Fahrlässigkeit gesetzlich von der Haftung freigestellt. Ob sich eine solche Freistellung über die Satzung auch bei grober Fahrlässigkeit erreichen lässt, hat das Oberlandesgericht Nürnberg (OLG) klargestellt.

Dem Verfahren war eine Satzungsänderung des betroffenen Vereins vorausgegangen, mit der er eine bereits vor längerer Zeit beschlossene Änderung der Satzung bestätigte. In der ursprünglichen Satzung war die Haftung des Vorstands darauf beschränkt, dass er nur in Anspruch genommen werden konnte, wenn er vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder zum Nachteil des Vereins gehandelt hatte. Das Registergericht wies den Verein darauf hin, dass diese Regelung zu ändern sei, weil das Gesetz einen Haftungsausschluss nur für **einfache**, nicht aber für grobe **Fahrlässigkeit** vorsehe. Eine Abweichung von dieser Vorschrift sei nicht möglich. Grob fahrlässig ist ein Handeln, wenn die im rechtlichen Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt wurde oder naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden.

Das OLG hat die Prüfungskompetenz des Registergerichts bestätigt. Im Fall der Satzungsneufassung seien nicht nur die geänderten Bestimmungen, sondern die **gesamte Satzung zu prüfen**. Dabei könnten auch unveränderte Regelungen, die bei der Voreintragung nicht beanstandet worden seien, nunmehr auf inhaltliche Zulässigkeit überprüft und gegebenenfalls als unzulässig zurückgewiesen werden.

Hinsichtlich der Haftungsprivilegierung sei eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung durch die Satzung zwar nicht vorgesehen, das gelte aber nur bei Abweichungen zum Nachteil des geschützten Personenkreises, des Vorstands. Abweichungen zu seinem Vorteil seien jedoch nicht ausgeschlossen. Sei die Haftung wegen eines grob fahrlässig verursachten Schadens ausgeschlossen, begünstige dies die Vorstandsmitglie-

der - auch im Hinblick darauf, dass es sich um die reine **Innenhaftung** handle.

Hinweis: Ob Sie die Haftung des Vorstands nun durch Ihre Satzung beschränken, sollten Sie genau prüfen, denn Sie erwarten von Ihrem Vorstand ein gewissenhaftes und sorgfältiges Handeln. Auch hinsichtlich der Gemeinnützigkeit könnte es Probleme geben, weil ein Verzicht auf Schadenersatz als finanzielle Besserstellung des Vorstandsmitglieds angesehen werden könnte.

Pflegenotstand

Wenn Vereinsmitglieder Pflegeleistungen erbringen

Viele Vereine erbringen Pflegeleistungen für kranke und alte Menschen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass solche Leistungen unter Berufung auf das Unionsrecht **steuerfrei** sein können, wenn die Pflegekraft Verträge mit Pflegekassen abschließen kann.

Die Klägerin war Mitglied eines eingetragenen Vereins, für den sie gegen Entgelt als Pflegehelferin tätig war; über eine Ausbildung als Kranken- oder Altenpflegerin verfügte sie nicht. Der Verein erbrachte umsatzsteuerfreie Pflegeleistungen an Pflegekassen und hatte mit der Klägerin eine **Qualitätsvereinbarung** abgeschlossen. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Klägerin gegenüber dem Verein umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht habe, und erließ entsprechende Umsatzsteuerbescheide.

Die dagegen gerichtete Klage war erfolgreich. Laut BFH sind die Leistungen der Klägerin zwar nach deutschem Recht nicht umsatzsteuerfrei, sie kann sich aber auf das für sie günstigere Unionsrecht berufen. Dieses sieht eine Steuerbefreiung für **Einrichtungen mit sozialem Charakter** vor. Für die Steuerfreiheit nach Unionsrecht reicht es aus, dass die Kosten für Pflegeleistungen von den Trägern der sozialen Sicherheit übernehmbar sind. Eine unmittelbare Leistungsbeziehung zu den hilfsbedürftigen Personen oder den Pflegekassen ist laut BFH nicht erforderlich.

Die Richter sahen die Klägerin auch als geeignete Pflegekraft an, weil sie mit dem Verein Qualitätsvereinbarungen abgeschlossen und „Nachweise über Fortbildungen“ vorgelegt hatte. Auf einen Berufsabschluss in einem Pflegeberuf komme es nicht an. Der BFH berücksichtigte zudem, dass die Klägerin Mitglied in einem „anerkannten“ Verein zur Erbringung von Pflegeleistungen war, dessen Kosten weitgehend die **Pflegekassen** trugen. Insoweit bestand eine über den Verein durchgeleitete Kostentragung.

Verkehrssicherungspflicht

Haftungsgefahren trotz Erfüllung von DIN-Normen

Sportliche Veranstaltungen können nicht nur für die Teilnehmer gefährlich sein, sondern auch für die Zuschauer, die sich verletzen können, wenn Sportgeräte unkontrolliert herumfliegen. Inwieweit hierfür die Vereine verantwortlich sein können, hat das Oberlandesgericht Nürnberg (OLG) in einem Beschluss aufgezeigt.

Geklagt hatte eine Zuschauerin, die während eines Eishockeyspiels von einem Puck am Kopf getroffen worden war und erhebliche Verletzungen erlitten hatte. Der Verein hatte eine Haftung abgelehnt, weil er seine Verkehrssicherungspflichten erfüllt habe. Insbesondere habe er die einschlägigen DIN-Normen berücksichtigt.

Sowohl das Landgericht als auch das OLG sind der Argumentation des Vereins nicht gefolgt. Das OLG hat entschieden, dass der Veranstalter einer Sportveranstaltung die Pflicht hat, für einen **verkehrssicheren Zustand des Stadions** zu sorgen. Er muss notwendige und zumutbare Vorkehrungen treffen, um eine Schädigung der Besucher möglichst zu verhindern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder denkbaren Gefahr vorbeugend begegnet zu werden braucht. Haftungsbe gründend wird eine Gefahr jedoch, wenn es aus sachkundiger Sicht nahe liegt, dass Rechtsgüter anderer beeinträchtigt werden.

Dass die entsprechenden DIN-Normen berücksichtigt worden seien, führe nicht zu einem **Beweis des ersten Anscheins** für eine umfassende Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht. Auch nach Angaben des Deutschen Eishockey-Bundes könne es vorkommen, dass ein Puck in die Zuschauerränge fliege. Somit habe es sich keinesfalls um eine außergewöhnliche Ausnahmeerscheinung gehandelt, mit der im gewöhnlichen Spielbetrieb nicht zu rechnen gewesen sei.

Hinweis: Um Haftungsfälle zu vermeiden, müssen Sie Ihnen bekannte Gefahrenquellen, die die Gesundheit von Teilnehmern oder Zuschauern beeinträchtigen können, so gut wie möglich beseitigen.

Steuertipp

Sind Eintrittsspenden eine alternative Finanzierungsform?

Vereine veranstalten Feste, um Einnahmen zu erzielen. Werden dabei Eintrittsgelder verlangt, die als freiwillige Spende tituliert werden, ohne einen

Zweck zu benennen, können die Umsätze aus der Veranstaltung der Umsatzsteuer unterliegen. Die Veranstaltung kann zudem einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen, der eine Körperschaftsteuerbefreiung und die Gewerbesteuerbefreiung ausscheiden lässt.

Im Streitfall hatte ein Kreisverband einer Partei eine Veranstaltung durchgeführt, an der auch Rockbands teilgenommen hatten. Am Eingang wurde von den Gästen eine „Eintrittsspende“ von 15 € verlangt. Anders als der Verband beurteilte das Finanzamt die Einnahmen aus der Veranstaltung nicht als Spenden, sondern ging von einem **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** aus. Das Finanzgericht Thüringen (FG) hat diese Einschätzung bestätigt. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sei eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt würden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehe. Eine Gewinnerzielungsabsicht sei nicht erforderlich. Wie eine Veranstaltung bezeichnet werde, sei irrelevant. Entscheidend seien vielmehr die Werbung, das äußere Erscheinungsbild und die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung.

Der Kläger hat laut FG selbständig gehandelt, weil er Art, Ort und Zeit der Veranstaltung im Wesentlichen selbst bestimmen konnte. Sie war zudem Teil einer Reihe von Rockveranstaltungen, was für nachhaltiges Handeln sprach. Sie war auch nicht unentgeltlich, weil die Besucher ein Entgelt und keine freiwillige Spende gezahlt hatten. Unter einer Spende versteht man freiwillige Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher oder gemeinnütziger Zwecke. Weder waren den Besuchern Spendenbescheinigungen angeboten worden noch war erkennbar, **für welche Zwecke** gespendet werden sollte. Da alle Besucher 15 € gezahlt hatten, gingen sie erkennbar davon aus, dass es sich um ein „Eintrittsgeld“ handelte. Schließlich gab es Hinweise, dass Besucher abgewiesen worden waren, die diesen Betrag nicht zahlen wollten.

Hinweis: Die Finanzämter sind bei solchen „freiwilligen Spenden“ besonders kritisch. Wenn Sie bei Veranstaltungen, die nicht dem Zweckbetrieb zuzuordnen sind, um Spenden bitten, sollten Sie dies nicht beim Eintritt, sondern beim Verlassen der Veranstaltung tun. Sie sollten auch keine Besucher abweisen, die nicht bereit sind zu spenden.

Mit freundlichen Grüßen